

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
Telefax 032 627 22 69
pd@sk.so.ch
www.parlament.so.ch

A 132/2011 (VWD)

Auftrag Manfred Küng (SVP, Kriegstetten): Ergänzung des Hundegesetzes: Gewährleistung der artgerechten Haltung bei bewilligungspflichtigen Hunden (24.08.2011)

Der Regierungsrat legt dem Kantonsrat einen Entwurf zur Änderung des Hundegesetzes (BGS 614.71) vor, mit dem der Grundsatz, dass der artgerechten Haltung bei bewilligungspflichtigen Hunden bestimmter Rassen besser Rechnung getragen werden kann, indem eine Ausnahmebewilligung oder ein Verzicht auf das Rassepapier vorgesehen wird.

Begründung (24.08.2011): schriftlich.

Im Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) wird eine Bewilligungspflicht vorgesehen (§ 4). Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Halter bestimmte persönliche Voraussetzungen erfüllt. Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen verbinden (z.B. Wesensprüfung des Hundes) sowie Anforderungen an die Haltung festlegen. Soweit ersichtlich, bewährt sich dieses Regelungskonzept.

Um sicherzustellen, dass die Weiterentwicklung bestimmter Hunderassen und ihrer Kreuzungen in geordneten Bahnen verläuft, wurde im Gesetz festgeschrieben, dass die Bewilligung überdies einen Abstammungsnachweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub erfordert. Diese an sich nachvollziehbare Zielsetzung führt im praktischen Alltag zu Härtefällen, die mit der Zielsetzung der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung und dem Grundsatz der Würde des Tieres kollidieren können.

Dazu ein Beispiel aus der anwaltlichen Praxis: Der Rottweiler-Mischling Thyssen ist mit neun Jahren älter als das kantonale Hundegesetz. Er lebt im Tierheim. Ein erfahrener Hundehalter, der mit Rottweilern langjährige und gute Erfahrungen gemacht hat, wollte Thyssen einen artgerechten Lebensabend als Familienhund ermöglichen. Im Entscheid zum entsprechenden Bewilligungsgesuch hat die zuständige Behörde bescheinigt, dass der Gesuchsteller als Halter alle Voraussetzungen erfüllt. Dem Hund wird bescheinigt, dass er nach der Wesensprüfung als Familienhund ohne weiteres die Bewilligungsvoraussetzungen ebenfalls erfüllt. Als Mischling könne für den Hund aber nie der Abstammungsnachweis eines anerkannten Rasseclubs beigebracht werden, weshalb die Bewilligung nicht erteilt werden könne. Thyssen muss daher im Hundeheim verbleiben.

Hundewelpen, die von ihren Hundeeltern nicht planmässig unter den gestrengen Augen der Rasseclubvertreter, sondern rasseübergreifend dem Ruf der Natur folgend aus lauter Freude gezeugt worden sind, sind Kreuzungen, für die ebenfalls kein Abstammungsnachweis beigebracht werden kann. Sie können auch bei Eignung als Familienhund und erfolgreicher Wesensprüfung nicht in einer Familie unterkommen. Sie sind folgedessen in ein Tierheim einzusperren oder gar zu töten. Ein solcher Gesetzesbefehl ist rigide, möglicherweise in den Augen der Tierschutzgesetzgebung des Bundes zu rigide.

Ohne dass eine konkrete Gefahr von diesen Hunden ausgeht und nur weil dieser Hund keine Rassepapiere beibringen kann, ihn zu töten, ist mit dem Grundsatz der Würde des Tieres (Art. 1 TSchG) kaum vereinbar. Aber auch die lebenslängliche Verwahrung dieser Hunde im Tierheim scheint nicht bundesrechtskonform zu sein. Hunde können nur artgerecht gehalten werden, wenn ein ausreichender Sozialkontakt mit Menschen möglich ist (Art. 70 TSchV). Das Wohlergehen von Familienhunden setzt das Leben in der Familie, nicht im Zwinger, voraus. Ohne den Schutzgedanken des Hundegesetzes aufweichen zu wollen, müsste es doch möglich sein, mit einer Ergänzung oder Änderung des Gesetzes Härtefällen Rechnung zu tragen. Die

Regierung wird deshalb eingeladen zu prüfen, ob wie im Kanton Basel-Landschaft auf das Erfordernis Rasseclubausweis verzichtet werden soll oder ob allenfalls den Härtefällen mit einer Ausnahmeklausel Rechnung getragen werden soll.

Unterschriften: 1. Manfred Küng. (1)